

---

## **Block B – Anlage 5**

### **(Einkaufsbedingungen)**

# Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB)



## 1. Allgemeines

- 1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen den Stadtwerken Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (im Weiteren nur noch SWLB genannt) und dem Auftragnehmer (im Weiteren nur noch AN genannt), gegenwärtige wie auch alle zukünftigen Aufträge, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des AN werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn die SWLB dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des AN genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des AN dar.
- 1.2 Die SWLB ist berechtigt, ihre Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung durch eine entsprechende Mitteilung zu ändern.
- 1.3 Soweit zwischen dem AN und der SWLB eine Rahmenvereinbarung besteht, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergänzend sowohl dazu, wie auch für den einzelnen Auftrag.
- 1.4 Nur von der SWLB schriftlich, auch durch Telefax oder E-Mail, erteilte Aufträge sind verbindlich. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung unter Anerkennung der vorliegenden Bedingungen durch die SWLB. Abweichungen von diesen Bedingungen und sonstige Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 1.5 Bei allen Mitteilungen, insbesondere Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen, muss jeweils die Bestellnummer zum Auftrag der SWLB genannt werden. Sollte keine Bestellnummer aus dem Vorgang hervorgehen, so muss der Name der anfordernden Person angegeben werden.

## 2. Auftragsabwicklung

- 2.1 Der AN ist verpflichtet, im Verhältnis zu seinen Mitarbeitern die nach deutschem Arbeitsrecht geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der AN verpflichtet seinen Mitarbeitern einen gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen.
- 2.2 Sämtliche zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Dokumente sind vom AN in deutscher Sprache einzureichen.
- 2.3 Die ganze oder teilweise Übertragung des Auftrages an Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die SWLB. In diesem Falle haftet der AN weiterhin für die Erfüllung des Auftrages.
- 2.4 Der AN hat der SWLB Änderungen in der Art der Zusammensetzung des vereinbarten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang der SWLB erbrachten gleichartigen Lieferungen/Leistungen schriftlich anzuzeigen.
- 2.5 Die erbrachten Lieferungen/Leistungen werden vom AN frei von Rechten Dritter wie Urheber-, Eigentums- und gewerblichen Schutzrechten erbracht. Bei Nichterfüllung ist die SWLB von Ansprüchen Dritter freizustellen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- 2.6 Die SWLB betreibt ein SGA-, wie auch ein Energie- und Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 45001, DIN EN ISO 50001 und DIN EN ISO 14001 und achtet darauf, dass AN so energieeffizient und ressourcenschonend wie möglich handeln und dabei die Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen gem. DIN EN ISO 45001 beachten. Mit Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen bestätigen unsere AN, dass die SGA-, Energie- und Umweltpolitik der SWLB verstanden wurde und im Rahmen der Auftragserfüllung ein effizienter und umweltschonender Umgang mit Energie und Ressourcen erfolgt.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die mit der SWLB vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich frei dem von ihr benannten Bestimmungsort einschließlich Fracht-, Verpackungs- sowie aller sonstigen Nebenkosten und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn davon abweichend unfreie Lieferung vereinbart ist, übernimmt die SWLB nur die günstigsten Frachtkosten.
- 3.2 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung in der Verwaltung der SWLB in Ludwigsburg, jedoch nicht vor der vollständigen Lieferung am Bestimmungsort bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder sonstige Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren Übergabe. Bei der vorzeitigen Annahme der Ware/Lieferung beginnt die Zahlungs- und Skontofrist mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3 Die SWLB ist berechtigt Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang geltend zu machen.
- 3.4 Die Abtretung von Forderungen des AN gegen die SWLB bedarf ihrer ausdrücklichen Zustimmung.
- 3.5 Der AN ist nicht berechtigt seine Forderungen gegen die SWLB durch Dritte einziehen zu lassen.
- 3.6 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung erfolgt die Zahlung auf dem Bankweg innerhalb von 30 Tagen rein netto nach vertragsmäßiger Lieferung/Leistung und Rechnungseingang. Das Gleiche gilt bei einer Abnahme, sofern eine solche gesondert vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den AN ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank/Kreditinstitut maßgeblich.

## 4. Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrenübergang

- 4.1 Die mit der SWLB vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind der SWLB unverzüglich unter Benennung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfall von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist stehen der SWLB uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und Schadenersatz statt Lieferung/Leistung.
- 4.2 Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung oder mit der vorherigen Zustimmung der SWLB zulässig. Vorzeitige Lieferungen können von der SWLB abgelehnt und auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesandt werden.
- 4.3 Der AN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware an dem von der SWLB benannten Bestimmungsort.
- 4.4 Bei Lieferungen ab Werk/EXW des AN ist die SWLB berechtigt, die Versandart bzw. den ausführenden Spediteur vorzugeben.
- 4.5 Für jede Lieferung/Leistung des AN hat die Übergabe an der Empfangsstelle der SWLB gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Jeder Lieferung sind Begleitpapiere (Frachtbrief, Lieferschein, Wieschein usw.) beizufügen, auf welcher unsere Bestellnummer, Auftraggeber, AN und ggf. Absender anzugeben sind.
- 4.6 Werden die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder anlässlich des Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so ist der AN verpflichtet, die Vertragsleistung /Teilleistung auf seine Kosten unverzüglich zurückzuholen. Die SWLB ist berechtigt

nach Verstreichen einer angemessenen Abholfrist die Vertragsleistung/Teilleistung auf Kosten des AN an diesen zurückzusenden.

- 4.7 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf die SWLB über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Im Falle der Ziffer 4.6 findet ein Gefahrenübergang auf die SWLB nicht vor der erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung statt. Sofern eine Abnahme gesondert vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgter Abnahme und Übergabe der Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort auf die SWLB über.

- 4.8 Bei Rücksendungen der Ware an den Auftragnehmer wegen von ihm zu vertretenden Fehlern, z. B. Mangelhaftigkeit oder Mehrlieferungen, reist die Ware auf seine Gefahr.

## 5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen die SWLB – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht unerheblich sind und sie eine maßgebliche Verringerung des Bedarfs an der bestellten Ware zur Folge haben.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die SWLB erkennt den Eigentumsvorbehalt des AN für die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises an.

## 7. Fertigungsmittel, Vorprodukte

- 7.1 Alle Fertigungsmittel (Werkzeuge, Material usw., sowie Zeichnungen, Dokumente und sonstige Unterlagen u. a.), welche die SWLB zur Durchführung ihrer Aufträge bereitstellt, bleiben ihr Eigentum. Sie sind unverzüglich nach der Übernahme durch den AN ausdrücklich als Eigentum der SWLB zu kennzeichnen und erkennbar gesondert von gleichartigem oder ähnlichem Material zu lagern. Nach der Verwendung für den Auftrag der SWLB sind die Fertigungsmittel, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sofort und vollständig zurückzugeben, auch nicht verarbeitetes Material. Dies gilt entsprechend für alle dem AN von der SWLB bereitgestellten Vorprodukten.

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an Fertigungsmitteln und Vorprodukten der SWLB ist stets ausgeschlossen.

- 7.2 Die Vorschriften, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen der SWLB sind maßgeblich für die zu liefern/derzustellenden Waren/Leistungen. Alle Maße und sonstigen wesentlichen spezifischen Eigenschaften sind vom AN vor Beginn seiner Arbeiten zu prüfen. Für etwaige Abweichungen von den Vorgaben der SWLB bedarf es ihrer schriftlichen Zustimmung vor der Fertigung/Ausführung.

- 7.3 Der AN ist verpflichtet, durch geeignete Kontrollmaßnahmen in seinem Betrieb dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Normen (z. B. DIN-, ISO- u. a. Normen, einschließlich Werksnormen) und sonstigen Vorgaben der SWLB eingehalten worden sind und sichergestellt ist, dass durch die Verpackung keine Beeinträchtigung der Ware erfolgt, insbesondere Transportschäden vermieden werden.

## 8. Vertraulichkeit

Der AN wird alle Kenntnisse und Fertigungsmittel, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag der SWLB erhält, nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit gegenüber Dritten geheim halten, wenn sie als vertraulich bezeichnet sind, oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse besteht. Diese Verpflichtung gilt unbefristet über die Beendigung des Auftrages bzw. der Geschäftsbeziehung hinaus.

## 9. Gewährleistung, Schadenersatz, Verjährungsfrist von 5 Jahren

- 9.1 Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik, den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, den einschlägigen Normen, sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umwelt- und allen sonstigen Vorschriften entsprechen. Beim Vorliegen eines Mangels stehen der SWLB die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Ansprüche zu. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 5 Jahre, außer für Waren die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise oder nach dem Inhalt des Auftrages für eine kürzere Nutzungsdauer bestimmt sind.

- 9.2 Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Vollständigkeit und mangelfreie Beschaffenheit. Die SWLB ist berechtigt die Lieferung zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Entdeckte Fehler werden dem AN unverzüglich nach Entdeckung bekannt gemacht. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Rüge.

- 9.3 Hat der AN schuldhaft eine unrichtige Erklärung über die Ursprungseigenschaft der Lieferung oder eine Eigenschaft der Ware abgegeben, ist er verpflichtet den Schaden zu ersetzen, der aus der fehlerhaften Erklärung entsteht.

## 10. Produkthaftung und Rückruf

- 10.1 Wenn die SWLB aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, sie von derartigen Ansprüchen auf ihr Verlangen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist.

- 10.2 AN übernimmt bei solchen Fällen alle Kosten und Aufwendungen der SWLB sowie ihres Kunden, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Bei Verträgen, die auf der Grundlage der VOB geschlossen werden, ist als Erfüllungsort der Ort der Bauleistung vereinbart, ansonsten gilt Ludwigsburg als Erfüllungsort.
- 11.2 Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

## 12. Rechtswirksamkeit, Datenschutz

- 12.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) Anwendung.
- 12.2 Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der SWLB.
- 12.3 Rechtsgestaltende Willenserklärungen des AN für den Auftrag, z. B. Kündigung, Rücktrittserklärungen usw., sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Auftrages unwirksam sein, sind die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.